

# Finanzrechnung

## Inhalt

Buchungsweisen in der Finanzrechnung .....	3
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	5
1.1. Steuern und ähnliche Abgaben (Kto. 60) .....	5
1.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kto. 61) .....	5
1.3. Sonstige Transfereinzahlungen (Kto. 62).....	5
1.4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kto. 63).....	6
1.5. Privatrechtliche Leistungsentgelte (Kto. 641, 642,646) .....	7
1.6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kto. 648).....	7
1.7. Sonstige ordentliche Einzahlungen (Kto. 65) .....	7
1.8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Kto. 66) .....	7
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	8
2.1. Personalauszahlungen (Kto. 70).....	8
2.2. Versorgungsauszahlungen (Kto. 71) .....	8
2.3. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 72) .....	8
2.4. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Kto. 75) .....	9
2.5. Transferauszahlungen (Kto. 73) .....	10
2.6. Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 74) .....	10
3. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit .....	10
3.1. Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kto. 681).....	10
3.2. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Kto. 682).....	11
3.3. Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen (Kto. 683) .....	12
3.4. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen (Kto. 684) .....	12
3.5. Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen (Kto. 685).....	12
3.6. Einzahlungen aus Rückflüssen (Kto. 686) .....	13
3.7. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (Kto. 688).....	13
3.8. Sonstige Investitionseinzahlungen (Kto. 689) .....	13
4. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit .....	14
4.1. Auszahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kto. 781).....	14
4.2. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kto. 782) .....	14
4.3. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (Kto. 783) .....	15

4.4. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (Kto. 784) .....	15
4.5. Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kto. 785) .....	16
4.6. Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (Kto. 786) .....	17
4.7. Sonstige Investitionsauszahlungen (Kto. 787) .....	17
5. Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln .....	18
5.1. Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kto. 672).....	18
5.2. Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kto. 772).....	18
6. Finanztätigkeit .....	19
6.1. Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kto. 692) .....	19
6.2. Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel (Kto. 695).....	20
6.3. Aufnahme von Kassenkrediten (Kto. 693) .....	20
6.4. Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kto. 792).....	22
6.5. Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel (Kto. 795).....	23
6.6. Tilgung von Kassenkrediten (Kto. 793).....	24
7. Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden .....	25
7.1 Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinden (Kontenart 673).....	25
7.2 Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden (Kontenart 773).....	25

## Buchungsweisen in der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt im Prinzip eine Untergliederung der liquiden Mittel dar in die verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten gem. Kontenrahmen. Da es sich bei den liquiden Mitteln um ein aktives Bestandskonto handelt, ergibt sich daraus folgende Buchungsweise für die Finanzrechnung:

Zugänge (Einzahlungen) im SOLL  
Abgänge (Auszahlungen) im HABEN

Demzufolge erfolgt eine Buchung in der Finanzrechnung zeitgleich mit der Veränderung der liquiden Mittel in der Bilanz.

Praxisbeispiel:

Kauf von Büromaterial und Zahlung per Überweisung:

1. Anordnung in der Geschäftsbuchhaltung:

5431x Bürobedarf

an

3511x Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung            100 GE

2. Zahlbarmachung in der Kasse über Girokonto:

3511x Verbindlichkeiten aus LuL    100 GE

an 181x Sichteinlagen bei Banken und KI                                100 GE

an 7431 Auszahlungen für Bürobedarf                                      100 GE

Gleichzeitig mit der Bestandsreduzierung auf dem Bankkonto 181x erfolgt eine Buchung in der Finanzrechnung auf dem Konto 7431x. D. h. es handelt sich hierbei nicht um einen zusammengesetzten Buchungssatz, sondern es wird zeitgleich doppelt auf zwei Konten im HABEN gebucht, nämlich einmal in der Finanzrechnung und einmal in der Bilanz, während dabei nur eine Buchung im SOLL, nämlich in der Bilanz auf dem Verbindlichkeitskonto stattfindet.

Aus Vereinfachungsgründen wird in den nachfolgenden Beispielbuchungssätzen zu den einzelnen Finanzrechnungspositionen stets die vereinfachte Variante dargestellt:

Für Auszahlungen:

Verbindlichkeitskonto

an

Auszahlungskonto

Für Einzahlungen:

Einzahlungskonto

an

Forderungskonto

Dabei wird eine entsprechende Veränderung auf den Bilanzkonten der liquiden Mittel entsprechend unterstellt.

Die o. g. Buchungsweise wird in den eingesetzten Softwareprodukten für Rechnungswesen z. T. abweichend und unterschiedlich umgesetzt:

Summen- oder Gegenkonto für die Finanzrechnung:

Teilweise wird mit Hilfskonten in der Finanzrechnung wie bspw. einem Summen-/Gegenkonto gearbeitet, gegen das die Finanzrechnungsein- oder auszahlung gebucht wird, während die Forderung/Verbindlichkeit schulbuchmäßig gegen die liquiden Mittel gebucht wird.

## Finanzrechnung im doppelischen Verbund mit/ohne Bankkonten

Auch anzutreffen ist eine Variante, bei der die Finanzrechnungsbuchung in den doppelischen Verbund mit aufgenommen wird. D. h. es wird lediglich nach der o. g. vereinfachten Variante gebucht, was bedeutet, dass die Finanzrechnungsbuchung in den Buchungsvorgang der Ergebnis-/Bilanzbuchungsvorgänge integriert wird (sog. Doppischer Verbund).

Dabei gibt es dann noch die beiden Untervarianten, dass zusätzlich die Bankkonten mitgebucht werden oder dass überhaupt keine Bankbestandskonten bebucht werden. Bei letzterer Variante ergibt sich der Bestand bzw. Saldo der liquiden Mittel dann aus der Summe aller Buchungen in der Finanzrechnung zzgl. des Bestandsvortrages an liquiden Mitteln. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass der Bestand an liquiden Mitteln auf den einzelnen (Bankgiro-)Konten und Handkassen voneinander getrennt nachgewiesen werden kann.

Wie letztendlich im Detail gebucht wird, spielt im Einzelnen keine Rolle. Lediglich das Ergebnis, sprich die Darstellungsweise muss korrekt erfolgen:

1. Es müssen die Finanzrechnungskonten im Kontenkreis 6 und 7 dargestellt werden und eine Finanzrechnung gem. § 3 GemHVO-Doppik muss vorhanden sein.
2. Es müssen in der Bilanz die entsprechenden Positionen der liquiden Mittel (Pos. Nr. 2.4) gem. § 48 GemHVO-Doppik dargestellt werden.
3. Es muss ein Einzelnachweis der einzelnen Bankgirokonten und Handkassen erfolgen zwecks Abstimmung/Kontrolle der Bestände.

## **1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**

### **1.1. Steuern und ähnliche Abgaben (Kto. 60)**

#### Grundsätzliches

Hier werden die mit den gleichlautenden Erträgen (Steuern und Abgaben (Kto. 40)) aus der Ergebnisrechnung anfallenden Zahlungen ausgewiesen (vgl. Kto. 401 bis 405).

#### Unterkonten

- 601 Realsteuern
- 602 Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern
- 603 Sonstige Gemeindesteuern
- 604 Steuerähnliche Einzahlungen
- 605 Ausgleichsleistungen

### **1.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kto. 61)**

#### Grundsätzliches

Hier werden die mit den gleichlautenden Erträgen korrespondierenden Einzahlungen ausgewiesen (vgl. Ergebnisrechnung - Zuwendungen und allgemeine Umlagen Kto. 41).

#### Unterkonten

- 611 Schlüsselzuweisungen
- 612 Fehlbetragszuweisungen
- 613 Sonstige allgemeine Zuweisungen
- 614 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
- 618 Allgemeine Umlagen
- 619 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen

### **1.3. Sonstige Transfereinzahlungen (Kto. 62)**

#### Grundsätzliches

Zu den sonstigen Transfereinzahlungen zählen alle Erstattungen bzw. Ersatzleistungen, die der Kommune insbesondere aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften in den Sozialgesetzbüchern zufließen und bei denen es sich um den vollen oder teilweisen Ersatz von gewährten Sozialleistungen handelt. Erstattungspflichtige sind dabei entweder der Hilfeempfänger selbst, unterhaltspflichtige Angehörige oder sonstige Verpflichtete. Hierzu gehören insbesondere Unterhaltsansprüche, die Rückzahlung gewährter Hilfen oder Zahlungen sonstiger Leistungspflichtiger.

Gleiches gilt für Leistungen bzw. Kostenerstattungen anderer Sozialleistungsträger (z. B. Kranken- oder Pflegekassen), die grundsätzlich dem Hilfeempfänger direkt zustehen, aus Zweckmäßigkeitsgründen jedoch direkt an den Sozialhilfeträger gezahlt werden. Beispiele hierfür sind Renten von Heimbewohnern, sofern der Sozialhilfeträger die entsprechenden Kosten der Heimunterbringung übernimmt, oder Wohngeldzahlungen.

Ebenfalls zu den sonstigen Transfereinzahlungen zählt der Ersatz rückzahlbarer Hilfen (z. B. Beihilfen auf Darlehensbasis).

Die Verbuchung der Einzahlungen erfolgt bei Eingang/Zahlung der jeweiligen Beträge und mindert die vorhandenen öffentlich-rechtlichen Forderungen der Kommune. Die Verbuchung des entsprechenden Ertrages (Kto. 42) erfolgt bereits bei Geltendmachung des Ersatzanspruches.

Nicht zu den „Sonstigen Transfereinzahlungen“ gehören andere Kostenumlagen und –erstattungen, die in der Kontengruppe 64 zu verbuchen sind (vgl. Position 1.6 der Finanzrechnung). Hierzu zählen z. B. Verwaltungskostenerstattungen oder Schulkostenbeiträge.

Ebenfalls hier nicht zu berücksichtigen sind fremde Finanzmittel, insbesondere durchlaufende Gelder, gemäß § 14 GemHVO-Doppik. Beispiele hierfür sind weiterzuleitende Spenden, Lastenausgleichszahlungen oder Unterhaltsvorschüsse.

#### Unterkonten

- 621 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Ausnahme:  
Kostenerstattungen von Trägern sozialer Leistungen sind im Konto 648 zu verbuchen)
- 622 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen
- 623 Rückerstattung von Schuldendiensthilfen
- 629 Andere sonstige Transfereinzahlungen

### **1.4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kto. 63)**

#### Grundsätzliches

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte, die im Rahmen der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen, Amtshandlungen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen erhoben werden. Ebenso fallen hierunter die zweckgebundenen Abgaben und Beiträge für kommunale Leistungen, wie z. B. die Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung usw. In Abgrenzung zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten (s. Position 1.5), bei denen ein privatrechtliches Rechtsgeschäft im Hintergrund steht, zählen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zu den Kommunalabgaben. (s. a. Ergebnisrechnungsposition 1.4)

#### Unterkonten

- 631 Verwaltungsgebühren  
Unter die Verwaltungsgebühren fallen Entgelte, die erhoben werden für Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Amtshandlungen), wie z. B. Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises, die Erteilung einer Baugenehmigung. Ihr steht eine konkrete Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Verwaltung gegenüber. Hierunter fallen die nach § 5 KAG erhobenen Gebühren.
- 632 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte  
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte werden erhoben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen. Sie werden in Satzungen festgelegt und werden durch einen Gebührenbescheid per Verwaltungsakt festgesetzt. Ein eingelegter Widerspruch gegen eine Benutzungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Gebühr muss nach Eintritt der Bestandskraft vorerst gezahlt werden. Beispiele sind Abfallgebühren, Abwassergebühren, Gebühren für die Nutzung kommunaler Einrichtungen wie z. B. das Bürgerhaus, Bibliotheken etc., Gebühren für Feuerwehreinsätze usw. Hierunter fallen nach § 6 KAG erhobene Benutzungsgebühren.  
Werden im Rahmen einer Kalkulation mehrjährige Gebührenhaushalte festgesetzt, bei denen es in den einzelnen Jahren zu Über- oder Unterdeckungen kommt, sind diese über einen Sonderposten für Gebührenaussgleich (Konto 234) auszugleichen. S. a. Bilanzposition Passiva 2.4. Auch bei unterjährigen Gebührenkalkulationen sind Überdeckungen dem Gebührenschuldner wieder gutzuschreiben.
- 636 Zweckgebundene Abgaben  
Zweckgebundene Abgaben werden erhoben zur Deckung bestimmter Ausgaben wie z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, Beiträge zur Finanzierung öffentlicher Anlagen usw. (Hierunter sind allerdings keine investiven, nach KAG erhobenen Beiträge im abgaben-rechtlicher Sinne zu verstehen!) Es muss stets eine Zweckbindung vorhanden sein. Hierunter fallen gem. § 10 KAG erhobene Abgaben.

## **1.5. Privatrechtliche Leistungsentgelte (Kto. 641, 642,646)**

### Grundsätzliches

Erfasst wird die Veränderung der liquiden Mittel, die im Zusammenhang mit dem privatrechtlichen Leistungsaustausch steht (vgl. Ergebnisrechnung Nr. 1.5). Die Erfassung der entsprechenden Erträge ist nur mittels Forderungen möglich. In der Finanzrechnung wird die „Tilgung“ dieser Forderungen abgebildet, ohne dass die Einzahlung nochmals als Ertrag dargestellt wird.

### Unterkonten

- 641 Mieten und Pachten
- 642 Einzahlungen aus Verkauf
- 646 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

## **1.6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kto. 648)**

### Grundsätzliches

Einzahlungen für die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kto. 448x)  
Siehe Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kto. 448x)

## **1.7. Sonstige ordentliche Einzahlungen (Kto. 65)**

### Grundsätzliches

Unter den Sonstigen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden die zahlungswirksamen Effekte der korrespondierenden Ertragskontengruppe "Sonstige ordentliche Erträge" ausgewiesen. Dementsprechend stellen auch die Sonstigen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eine Auffang- und Sammelposition für solche Einzahlungen dar, die keiner anderen Einzahlungsposition im Haushalt zuordnenbar sind (s. a. Ergebnisrechnung 1.7 Sonstige ordentliche Erträge Kontengruppe 45). [Link]

Die Kontenarten 654, 655 und 658 sind hierbei nicht belegt, da die korrespondierenden Erträge entweder auf investiven Einzahlungen beruhen (454 und 455) oder nicht zahlungswirksam sind (458). Es verbleiben somit folgende Einzahlungsarten im Kontenrahmen:

### Unterkonten

- 651 Konzessionsabgaben
- 652 Erstattung von Steuern
- 656 Besondere Einzahlungen
- 659 Andere sonstige ordentliche Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

## **1.8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Kto. 66)**

### Grundsätzliches

Das Konto 66 wird insbesondere für Zinseinzahlungen aufgrund von Darlehen bzw. Geldanlagen sowie Dividendeneinzahlungen oder Einzahlungen infolge von Ausschüttungen Beteiligungen/Wertpapieren verwendet.

Das Konto 66 beinhaltet hingegen u. a. nicht die Einzahlungen aufgrund von Erbbauzinsen und von Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen, die in den Konten 6411 bzw. 6562 auszuweisen sind.

### Unterkonten

661 Zinseinzahlungen  
665 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen  
669 Sonstige Finanzeinzahlungen

## **2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**

### **2.1. Personalauszahlungen (Kto. 70)**

#### Grundsätzliches

Hier werden die mit den gleichlautenden Aufwendungen (Personalaufwendungen (Kto. 50)) aus der Ergebnisrechnung anfallenden Zahlungen ausgewiesen (vgl. Kto. 501x bis 5041).

### Unterkonten

701 Dienstbezüge und dgl.  
702 Beiträge zu Versorgungskassen  
703 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung  
704 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte

### **2.2. Versorgungsauszahlungen (Kto. 71)**

#### Grundsätzliches

Hier werden die mit den Versorgungsaufwendungen korrespondierenden Auszahlungen ausgewiesen (vgl. Kto. 51).

### Unterkonten

711 Versorgungsauszahlungen  
713 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung  
714 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger

### **2.3. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 72)**

#### Grundsätzliches

Die Kontengruppe 72 – „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ umfasst alle Auszahlungen der Kommune für empfangene Sach- und Dienstleistungen. Es handelt sich hierbei um Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, d. h. um Auszahlungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind.

In Abgrenzung zu den anderen Kontengruppen bzw. Positionen in der Finanzrechnung fallen hierunter nicht die Personalauszahlungen, Transferauszahlungen, sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie auch investive Maßnahmen.

Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen können in unterschiedliche Arten aufgeteilt werden. In der Praxis sind insbesondere folgende Arten relevant, für die u. a. auch entsprechende Unterkonten im Kontenplan vorgesehen sind.

### Unterkonten

- 721 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- 722 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens  
Hierunter fallen alle Auszahlungen für Erhaltungsmaßnahmen, die in der Regel durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und dazu dienen, den Vermögensgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Beispielhaft sind Reparaturen und Wartungsarbeiten zu nennen. Abzugsgrenzen sind die Unterhaltungsauszahlungen von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten.
- 723 Mieten und Pachten  
Auszahlungen für Miete, Pacht oder Leasing für Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, EDV-Anlagen usw. Hierzu zählen auch Erbbauzinsen. Leasingauszahlungen nur, sofern der Leasinggegenstand nicht ins wirtschaftliche Eigentum der Kommune übergeht. Wirtschaftliches Eigentum bereits während der Leasingdauer liegt in der Regel vor, wenn im Leasingvertrag vereinbart wurde, dass der Gegenstand nach Ablauf des Vertrages vom Leasingnehmer übernommen wird (sog. Financial Lease).
- 724 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
Hierunter fallen die laufenden Betriebsauszahlungen ohne Unterhaltung, wie beispielsweise Energiekosten, Versicherung, Gebühren für Müll, Wasser und Abwasser, Reinigung.
- 725 Haltung von Fahrzeugen  
laufende Betriebsauszahlungen und Reparaturen von Fahrzeugen jeglicher Art
- 726 Besondere Auszahlungen für Beschäftigte  
Hierunter fallen insbesondere Dienst- und Schutzbekleidungen, persönliche Ausrüstungsgegenstände sowie auch Aus- und Fortbildungskosten einschließlich diesbezüglicher Reisekosten
- 727 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen  
Waren, Güter und Dienstleistungen, die zum Verbrauch oder zur Verarbeitung im Rahmen des Betriebszweckes bestimmt sind. Hierunter fallen auch Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.  
Nicht zu den besonderen Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen zählen Geschäftsauszahlungen (z.B. Bürobedarf, Reisekosten, Sachverständigenkosten) sowie auch Steuern, Schadenfälle und Haftpflichtversicherungen, vgl. hier Kontengruppe 74 – sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- 728 Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten
- 729 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen

## **2.4. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Kto. 75)**

### Grundsätzliches

Das Konto 75 wird insbesondere für Zinsauszahlungen aufgrund von in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und für Zinsauszahlungen auf Grund kreditähnlicher Verbindlichkeiten sowie Kreditbeschaffungskosten verwendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ggf. unterjährig auftretende Zinsauszahlungen für neue Kassenkredite grundsätzlich nicht geschätzt werden können, so dass auch hier - wie bei der Finanzplanung in Hinblick auf Kassenkredite selbst - auf eine Planung verzichtet werden kann.

Das Konto 75 beinhaltet hingegen u. a. nicht die Auszahlungen aufgrund von Erbbauzinsen und von Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen, die in den Konten 7231 bzw. 7489 auszuweisen sind.

### Unterkonten

- 751 Zinsauszahlungen
- 759 Sonstige Finanzauszahlungen

## **2.5. Transferauszahlungen (Kto. 73)**

### Grundsätzliches

Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Die Leistungen sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind.

### Unterkonten

- 731 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (u.a. für Schule, KiTa sowie Umlagen an Zweckverbände)
- 732 Schuldendiensthilfen
- 733 Sozialtransferauszahlungen (u.a. Leistungen nach SGB II, VIII und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und KJHG)
- 734 Steuerbeteiligungen (u.a. Gewerbesteuerumlage)
- 735 Allgemeine Zuweisungen
- 737 Allgemeine Umlagen (u.a. Amts- und Kreisumlage)
- 739 Sonstige Transferauszahlungen

## **2.6. Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 74)**

### Grundsätzliches

Hier werden die mit den gleichlautenden Aufwendungen (Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 54xx) aus der Ergebnisrechnung anfallenden Zahlungen ausgewiesen.

### Unterkonten

- 741 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen
- 742 Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
- 743 Geschäftsauszahlungen
- 744 Steuern, Versicherungen und Schadensfälle
- 745 Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit
- 746 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen
- 748 Besondere Auszahlungen
- 749 Weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

## **3. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**

### **3.1. Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kto. 681)**

#### Grundsätzliches

Erhält die Gemeinde gem. § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, so sind diese in der Kontenart 681 zuzuordnen. Vor der Zuordnung ist zu prüfen, ob es sich bei der geförderten Maßnahme um eine Investition im Sinne des doppelischen Rechnungswesens handelt, d. h., dass mit der Zuweisung/Zuschuss die Förderung von Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und anderen Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt. Ebenso sind hier die Einzahlungen von Fördermitteln für Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung und Erneuerung zu verbuchen, wenn es sich um Zuweisungen und zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken gem. § 41 Absatz 3 Satz 3 handelt.

Beispiele sind die Landeszuweisung zur Förderung des Baus einer Kindertagesstätte, eine Investitionskostenzuweisung für den Ausbau einer Gemeindestraße, die Zuweisung für den

Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs aus der Feuerschutzsteuer, eine Zuweisung aus dem Kommunalen Investitionsfonds zur Schulsanierung (aufgrund § 41 Absatz 3 Satz 3).

Als laufende Einzahlungen (Pos. 1.2 Finanzrechnung, Kontengruppe 61) sind die Einzahlungen aus Schulkostenbeiträgen sowie Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer z. B. für den laufenden Betrieb einer feuerwehrtechnischen Zentrale, Ausbildungslehrgänge etc. zu verbuchen.

#### Unterkonten

Die Bereichsabgrenzung A (Rechtsform des Empfängers) ist zu beachten.

### **3.2. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Kto. 682)**

#### Grundsätzliches

Das Konto 6821 wird angesprochen, wenn unbewegliche Vermögensgegenstände veräußert werden. Dies betrifft insbesondere solche, die in der kommunalen Bilanz unter 1.2.1. Unbebaute Grundstücke (Kto. 02), 1.2.2. Bebaute Grundstücke (Kto. 03), 1.2.3. Infrastrukturvermögen (Kto. 04) oder 1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden (Kto. 05) geführt werden.

In diesen Fällen ist der volle Zahlungseingang (einschließlich aller Nachzahlungen) als Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäude zu werten. Das Saldierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist zu beachten, allerdings wären etwaige Minderungen des Anschaffungspreises abzusetzen.

Dies gilt nicht, sofern aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist (Vorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen und Betriebe). In diesen Fällen ist ausschließlich der Netto-Betrag unter Konto 6821 zu buchen. Die Umsatzsteuer ist gesondert zu erfassen und auf dem zugehörigen Bilanzkonto auszuweisen (vgl. VV-Kontenrahmen Ziffer 5.1).

Ein Abgleich mit dem Buchwert des Vermögensgegenstandes erfolgt in der Finanzrechnung nicht. Abweichungen werden in der Ergebnisrechnung als Erträge (Gewinn) oder Aufwendungen (Verlust) aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden ausgewiesen.

Neben den reinen Kaufpreiszahlungen sind ausweislich der VV-Kontenrahmen auch folgende Geschäftsvorfälle über das Finanzrechnungskonto 6821 abzubilden:

- Erstattungen von Überzahlungen bei dem Erwerb von Grundstücken
- Einzahlungen für die Abtretung eigener Grundstücke an eine andere Gemeinde
- Ersatzleistungen für Vermögensschäden an Grundstücken
- Ablösung von Rechten auf fremden Grundbesitz sowie
- Abfindungen aufgrund von Gebietsänderungen der Gemeinde bzw. des Kreises (Ein- und Ausgemeindung)

### **3.3. Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen (Kto. 683)**

#### Grundsätzliches

Zum beweglichen Anlagevermögen gehören Immaterielle Vermögensgegenstände (Kto. 01), Kunstgegenstände (Kto. 06), Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Kto. 07) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kto. 08).

Werden Vermögensgegenstände verkauft, so ist der Zahlungseingang vollständig auf diesem Konto abzubilden.

Ob es ein Verkauf über oder unter dem Buchwert ist, wird innerhalb der Finanzrechnung nicht betrachtet.

### **3.4. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen (Kto. 684)**

#### Grundsätzliches

Gemäß den Ausführungen in der Bilanz sind den Finanzanlagen 1.3.1 Anteile in verbundenen Unternehmen (Kto. 10), 1.3.2 Beteiligungen (Kto.11), 1.3.3 Sondervermögen (Kto.12), 1.3.4 Ausleihungen (Kto. 13) und 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (Kto. 14) zuzuordnen.

Werden Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens verkauft, so ist der Zahlungseingang vollständig auf dieser Kontenart abzubilden.

Ob es eine Veräußerung über oder unter dem Buchwert erfolgt, wird innerhalb der Finanzrechnung nicht betrachtet. Abweichungen werden in der Ergebnisrechnung als Erträge oder Aufwendungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen gezeigt.

Sofern bei der Veräußerung von Finanzanlagen Stückzinsen anfallen, sind diese in der Finanzrechnung nicht separat abzubilden. Die Stückzinsen sind in der Ergebnisrechnung für den Zeitraum seit Beginn des laufenden Zinszahlungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Veräußerung als Zinsertrag darzustellen.

#### Unterkonten

- 6841 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen aus Rückflüssen von Kapitaleinlagen, Veräußerung von Geschäftsanteilen, Bezugsrechten, Rückflüssen von Eigenkapital
- 6842 Börsennotierte Aktien
- 6843 Nichtbörsennotierte Aktien
- 6844 Sonstige Anteilsrechte
- 6845 Investmentzertifikate
- 6846 Kapitalmarktpapiere
- 6847 Geldmarktpapiere
- 6848 Finanzderivate

### **3.5. Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen (Kto. 685)**

#### Grundsätzliches

Dieses Konto ist ein 'Auffangkonto' für Einzahlungen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen und keinem anderen Konto (z. B. Einzahlungen aus Zuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen) zugeordnet werden können.

Denkbar wären Rückzahlungen aufgrund von Überzahlungen aus Vorjahren, die wegen § 35 a Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht von einer Auszahlung abgesetzt werden können.

### 3.6. Einzahlungen aus Rückflüssen (Kto. 686)

#### Grundsätzliches

Werden gewährte Ausleihungen (Kto. 13; siehe hierzu die Erläuterungen Bilanz) zurückgezahlt, erfolgt hier die Einzahlungsbuchung. Des Weiteren werden hier Einzahlungen, die die Darlehensforderungen vermindern, und Einzahlungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen usw. gebucht, sofern sie investiv sind; ertragswirksame Einzahlungen werden unter 6563 gebucht (nicht wie im Kontenrahmen angegeben unter 6533). Es handelt sich um investive Einzahlungen, sodass kein korrespondierendes Ertragskonto existiert.

#### Unterkonten

Ziffer	B	C
0	Bund	
1	Land	Laufzeit (bis 1 Jahr)
2	Gemeinden und Gemeindeverbände	Laufzeit (1 - 5 Jahre)
3	Zweckverbände und dgl.	Laufzeit (mehr als 5 Jahre)
4	Gesetzliche Sozialversicherungen	
5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	
6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
7	Kreditinstitute	
8	Sonstiger inländischer Bereich	
9	Sonstiger ausländischer Bereich	

### 3.7. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (Kto. 688)

#### Grundsätzliches

Werden gem. 40 Absatz 6 Satz 1 GemHVO-Doppik Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhoben, so sind die daraus resultierenden Einzahlungen im Finanzhaushalt bei den investiven Einzahlungen darzustellen. Hierunter fallen z. B. Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge und andere Abgaben für Investitionen nach dem Kommunalabgabengesetz gem. §§ 8, 8a, 9, 9a.

### 3.8. Sonstige Investitionseinzahlungen (Kto. 689)

#### Grundsätzliches

Unter den sonstigen Investitionseinzahlungen sind Einzahlungen auszuweisen, die keiner anderen Position innerhalb der Kontengruppe 68 zugeordnet werden können. In diesem Sinne stellen sie eine Auffang- oder Sammelposition dar und sind auf der Einzahlungsseite das Pendant zu den 'sonstigen Investitionsauszahlungen' (Kto. 787).

Während § 3 Abs. 1 Nr. 22 GemHVO-Doppik sowie auch das Muster zur Finanzrechnung (vgl. lfd. Nr. 25 in der Anlage 21 der AA GemHVO-Doppik - Muster zu § 46 GemHVO-Doppik) die Finanzrechnungsposition 'sonstige Investitionseinzahlungen' explizit vorsehen, fehlt diese hingegen in den VV-Kontenrahmen. Es handelt sich hier offenbar um ein

redaktionelles Versehen. Das Innenministerium wird dies bei der nächsten Änderung der VV-Kontenrahmen entsprechend berücksichtigen.

Ein denkbarer Anwendungsfall wäre die Rückzahlung gewährter investiver Zuweisungen und Zuschüsse, bei der eine Absetzung von der Auszahlung gem. § 35 a Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik nicht mehr in Betracht kommt.

#### **4. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**

##### **4.1. Auszahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kto. 781)**

###### Grundsätzliches

Werden gem. § 40 Absatz 7 GemHVO-Doppik Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen gewährt, so sind diese in der Kontenart 781 zuzuordnen. Bei der Zuordnung ist zu prüfen, ob es sich bei der geförderten Maßnahme um eine Investition im Sinne des doppelischen Rechnungswesens handelt, d. h. die Förderung von Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und anderen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Beispiele sind die Förderung des Baus einer Kindertagesstätte, ein Investitionskostenzuschuss für den Bau eines Bahnübergangs, Erwerb von Inventar einer Jugendeinrichtung. Handelt es sich andernfalls um einen laufenden Zuschuss, z. B. zum Betrieb einer Kindertagesstätteneinrichtung, so ist dieser in der laufenden Verwaltungstätigkeit abzubilden.

###### Unterkonten

Die Bereichsabgrenzung A (Rechtsform des Empfängers) ist zu beachten.

##### **4.2. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kto. 782)**

###### Grundsätzliches

Das Konto 7821 wird angesprochen, wenn unbewegliche Vermögensgegenstände erworben werden. Dies betrifft insbesondere solche, die in der kommunalen Bilanz unter 1.2.1. Unbebaute Grundstücke (Kto. 02), 1.2.2. Bebaute Grundstücke (Kto. 03), 1.2.3. Infrastrukturvermögen (Kto. 04) oder 1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden (Kto. 05) geführt werden.

In diesen Fällen sind die vollen Anschaffungskosten, also der volle Zahlungseingang (einschließlich aller Auszahlungen für nachträgliche Anschaffungskosten) als Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäude zu werten. Das Saldierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist zu beachten.

Dies gilt nicht, sofern die Gemeinde aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben vorsteuerabzugsberechtigt ist (Vorsteuerabzugsberechtigzte Einrichtungen und Betriebe). In diesen Fällen ist ausschließlich der Netto-Betrag unter Konto 7821 zu buchen. Die gezogene Vorsteuer ist gesondert zu erfassen und auf dem zugehörigen Bilanzkonto auszuweisen (vgl. VV-Kontenrahmen Ziffer 5.1).

Neben den reinen Kaufpreiszahlungen sind ausweislich der VV-Kontenrahmen auch folgende Geschäftsvorfälle über das Finanzrechnungskonto 7821 abzubilden

- Anschaffungsnebenkosten wie z.B. Auszahlungen für Vermessung, Grundstücksschätzungen, Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung, Auflassung, Planung, Grunderwerbsteuer, Erschließungsbeiträge etc.
- Abfindungen und Renten für die Abtretung von Grundstücke durch Dritte an die Gemeinde

- Abfindungen aufgrund von Gebietsänderungen der Gemeinde bzw. des Kreises (Ein- und Ausgemeindung),

Des Weiteren wird zur weiteren Bestimmung der Anschaffungskosten auf die Ausführungen unter "Definition Anschaffungskosten"(Link) verwiesen.

### **4.3. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (Kto. 783)**

#### Grundsätzliches

Zum beweglichen Anlagevermögen gehören Immaterielle Vermögensgegenstände (Kto. 01), Kunstgegenstände (Kto. 06), Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Kto. 07) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kto. 08).

Wenn Vermögensgegenstände für diese Kontengruppen erworben werden, wird der Zahlungsverkehr über die Konten 783 abgewickelt.

### **4.4. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (Kto. 784)**

#### Grundsätzliches

Gemäß den Ausführungen in der Bilanz sind den Finanzanlagen 1.3.1 Anteile in verbundenen Unternehmen (Kto. 10), 1.3.2 Beteiligungen (Kto.11), 1.3.3 Sondervermögen (Kto.12), 1.3.4 Ausleihungen (Kto. 13) und 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (Kto. 14) zuzuordnen.

Werden Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens erworben, so ist die Auszahlung vollständig auf dieser Kontenart abzubilden.

Sofern beim Erwerb von Finanzanlagen Stückzinsen anfallen, sind diese dem Veräußerer seit Beginn des laufenden Zinszahlungszeitraums bis zum Zeitpunkt des Erwerbes zu vergüten. Die ausgezahlten Stückzinsen bleiben in der Finanzrechnung unbeachtet und sind in der Ergebnisrechnung nach Fälligkeit als Aufwendungen abzugrenzen.

#### Unterkonten

- 7841 Auszahlung aus dem Erwerb von Finanzanlagen aus dem Erwerb von Geschäftsanteilen, Bezugsrechten, Hingabe von Eigenkapital an Eigenbetriebe, Eigen-gesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, Krankenhäuser und Kliniken mit Sonder-rechnung, Zweckverbände
- 7842 Börsennotierte Aktien
- 7843 Nichtbörsennotierte Aktien
- 7844 Sonstige Anteilsrechte
- 7845 Investmentzertifikate
- 7846 Kapitalmarktpapiere
- 7847 Geldmarktpapiere
- 7848 Finanzderivate

## 4.5. Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kto. 785)

### Grundsätzliches

Hier werden alle investiven Auszahlungen (Herstellungskosten) nachgewiesen, die im Zusammenhang mit Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie sonstigen Baumaßnahmen stehen. Zu den Baumaßnahmen zählen auch alle Baunebenkosten (Architektenleistungen, Vertragsingenieure, Wettbewerbskosten etc.). „Bei Herstellungsvorgängen, die an bereits vorhandenen Gegenständen durchgeführt werden, kann auch von nachträglichen Herstellungskosten gesprochen werden“ (Adler, Düring, Schmaltz „Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen“, Tz. 118 zu § 255 HGB, 6. Auflage).

Hiervon zu unterscheiden sind Auszahlungen im Zusammenhang mit Erhaltungsaufwendungen. Auszahlungen für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) sind in den Kto. 521/721 und 522/722 zu erfassen.

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Unterhaltungsarbeiten führen nicht zu einem bilanzierungspflichtigen Vermögenszuwachs, wenn diese Maßnahmen lediglich dazu dienen, den Vermögensgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, auch wenn damit eine Modernisierung (Anpassung an den technischen Fortschritt) verbunden ist.

Sofern jedoch der Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt wird (Anbau oder Erweiterung eines Gebäudes), die Nutzungsmöglichkeit wesentlich verändert wird oder die Nutzungsdauer nicht nur geringfügig verlängert wird, ist eine Vermögensmehrung (nachträgliche Herstellungskosten) gegeben.

Abgrenzungskriterien (Herstellungskosten/Erhaltungsaufwand) sind in der steuerlichen Rechtsprechung (zu § 6 Einkommensteuergesetz) entwickelt worden. Insbesondere zur Beurteilung einer wesentlichen Verbesserung bei Gebäuden wird auf das Schreiben des BMF v. 18.07.2003 (BStBl 2003 I Seite 386) zur 'Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden' verwiesen (vgl. hierzu Erläuterungen des Innenministeriums zu § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Eine Besonderheit der öffentlichen Haushaltswirtschaft stellt § 41 Abs. 3 Satz 4 GemHVO-Doppik dar. Hiernach gelten auch Erhaltungsaufwendungen als nachträgliche Herstellungskosten, wenn die Maßnahme durch Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken gefördert wird oder für die Maßnahme Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden. Sie sind folglich ebenfalls als investive Auszahlungen für Baumaßnahmen unter 785 zu buchen.

#### 4.6. Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (Kto. 786)

##### Grundsätzliches

Werden Ausleihungen gewährt oder Anteile an Unternehmen erworben, bei denen die Beteiligungsquote 20 % nicht übersteigt (Kto. 13; zur weiteren Definition siehe hierzu Erläuterung 1.3.4 zu Ausleihungen und Zuordnungsvorschriften im Kontenrahmen) werden unter diesem Konto die Auszahlungen gebucht. Es handelt sich um investive Auszahlungen, sodass kein korrespondierendes Aufwandskonto existiert. Werden die Ausleihungen zurückgezahlt, so erfolgt die Einzahlung auf dem Konto 686 (siehe hierzu Hinweis 3.6 zu Einzahlungen aus Rückflüssen für Ausleihungen).

##### Unterkonten

Ziffer	B	C
0	Bund	
1	Land	Laufzeit (bis 1 Jahr)
2	Gemeinden und Gemeindeverbände	Laufzeit (1 - 5 Jahre)
3	Zweckverbände und dgl.	Laufzeit (mehr als 5 Jahre)
4	Gesetzliche Sozialversicherungen	
5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	
6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
7	Kreditinstitute	
Ziffer	B	C
8	Sonstiger inländischer Bereich	
9	Sonstiger ausländischer Bereich	

#### 4.7. Sonstige Investitionsauszahlungen (Kto. 787)

##### Grundsätzliches

In dieser Position sind alle Investitionsauszahlungen auszuweisen, die den Positionen 4.1 bis 4.6 nicht zugewiesen werden können und stellen somit das Auszahlungspendant zu den sonstigen Investitionseinzahlungen (Pos. 3.8) dar.

Unter dieser Position sind z. B. auch erhaltene Investitionszuwendungen und Beiträge zu verbuchen, welche die Gemeinde zurückzahlen hat, soweit eine Absetzung bei den Einzahlungen gem. § 35 a Abs. 1 nicht mehr in Betracht kommt.

## **5. Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln**

### **5.1. Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kto. 672)**

Fremde Finanzmittel sind nach § 14 GemHVO-Doppik

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse vereinnahmt oder ausgibt.

Fremde Finanzmittel werden zwar nicht im Haushaltsplan veranschlagt, müssen jedoch in der Bilanz und der Finanzrechnung berücksichtigt werden.

In der Finanzrechnung ist in der Kontenklasse 6 die Kontenart 672 „Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln“ einzurichten. Im bundesstatistischen Kontenrahmen ist diese Kontenart nicht enthalten und wird von dort auch nicht abgefragt. Einzahlungen und Auszahlungen für Mündelgelder und Unterhaltsvorschüsse sind - auch nach Abstimmung mit der Statistik - in diesem Sinne in der Finanzrechnung zu erfassen und in der Bilanz auszuweisen.

#### Unterkonten

6721 Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln

### **5.2. Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kto. 772)**

#### Grundsätzliches

Fremde Finanzmittel sind nach § 14 GemHVO-Doppik

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse vereinnahmt oder ausgibt.

Fremde Finanzmittel werden zwar nicht im Haushaltsplan veranschlagt, müssen jedoch in der Bilanz und der Finanzrechnung berücksichtigt werden.

In der Finanzrechnung sind in der Kontenklasse 7 die Kontenart 772 „Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln“ einzurichten. Im bundesstatistischen Kontenrahmen ist diese Kontenart nicht enthalten und wird von dort auch nicht abgefragt. Einzahlungen und Auszahlungen für Mündelgelder und Unterhaltsvorschüsse sind - auch nach Abstimmung mit der Statistik - in diesem Sinne in der Finanzrechnung zu erfassen und in der Bilanz auszuweisen.

#### Unterkonten

7721 Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln

## 6. Finanztätigkeit

### 6.1. Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kto. 692)

#### Grundsätzliches

Die Aufnahme von Krediten ist gemäß § 95 g Gemeindeordnung nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten, die zuvor für vorgenannte Maßnahmen aufgenommen wurden, zulässig.

Auf den Konten 692x sind entsprechende Kreditaufnahmen als Einzahlungen zu verbuchen und in der Finanzrechnung entsprechend des Musters zu § 3 GemHVO-Doppik (Anlage 7 der Ausführungsanweisung) dazustellen. Dies gilt auch für Umschuldungen, da diese aufgrund des anzuwendenden „Bruttoprinzips“ sowohl als Auszahlung für die Tilgung bestehender Kredite (Kto. 792x) als auch als Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verbuchen sind.

Auch "Zwischenkredite", die als Zwischenfinanzierung kurzfristig aufgenommen werden und später durch mittel- und langfristige Darlehen abgelöst werden sollen, sind bereits als echte Kreditmarktschulden hierunter zu erfassen (vgl. Erläuterungen zu Kontengruppe 33).

#### Unterkonten

Unterkonten werden nach Bereichen entsprechend der Bereichsabgrenzung B, C und D der VV-Kontenrahmen gebildet: 692 BCD

Ziffer	B	C	D
0	Bund		
1	Land	Laufzeit (bis 1 Jahr)	
2	Gemeinden und Gemeindeverbände	Laufzeit (1 - 5 Jahre)	
3	Zweckverbände und dgl.	Laufzeit (mehr als 5 Jahre)	
4	Gesetzliche Sozialversicherungen		Umschuldung
5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		Ordentliche Tilgung
6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen		Außerordentliche Tilgung
7	Kreditinstitute		
8	Sonstiger inländischer Bereich		
9	Sonstiger ausländischer Bereich		

## **6.2. Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel (Kto. 695)**

### Grundsätzliches

Dieses Konto gehört zur Kontengruppe 69 – Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten. Ihm steht kein entsprechendes Ertragskonto gegenüber, da Darlehensgewährungen und Rückflüsse (Tilgungen) nicht über die Ergebnisrechnung abgewickelt werden. Es wird neben der Finanzrechnung lediglich die Bilanz angesprochen.

Darlehensgewährung und ihre (Teil-)Rückzahlung verändern lediglich die liquiden Mittel und haben auf die Ergebnisrechnung keinen Einfluss.

Lediglich die hier nicht darzustellende Wertveränderung wird über die Ergebnisrechnung abgewickelt, weil es gerade nicht zu Rückflüssen kommt.

## **6.3. Aufnahme von Kassenkrediten (Kto. 693)**

### Grundsätzliches

Der Kassenkredit bezeichnet aufgenommene Schulden zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln. Kassenkredite sind nach § 95 i GO nur aufzunehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Als Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten werden daher nur solche Zahlungen gewertet, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit (vorübergehender Kassenanspannungen) der Gemeinde dienen.

Die Aufnahme von Zwischenkrediten zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen ist in der Finanzrechnung dagegen als Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten auszuweisen (vgl. Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden für passive Bestandskonten, Kontengruppe 33).

Die Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten (Kontenart 693, 793) lassen sich entsprechend dem Zweck nach für Kassenkredite nicht planen. Daher sind diese Konten zwar in der Finanzrechnung, nicht aber im Finanzplan enthalten.

Die Aufnahme des Kassenkredits erfolgt in der Regel durch Aufnahme eines festen Betrages in Form eines (kurzfristigen) Kredits zur Liquiditätssicherung, die eine "echte" Einzahlung darstellt. .

Darüber hinaus ist auch die Überziehung eines Girokontos als Einzahlung aus der Aufnahme von Kassenkrediten zu werten, so dass in diesem Fall die Buchung einer Einzahlung aus der Aufnahme von Kassenkrediten vorzunehmen ist.

In der Finanzrechnung (Muster zu § 46 GemHVO-Doppik, Anlage 21 der AA GemHVO-Doppik) sind unter den Positionen Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten (Zeilen 39 und 42) grundsätzlich nur die Veränderungen des Kassenkreditbestandes auszuweisen; d. h. bei einer Erhöhung des Kassenkreditbestandes ist nur in Zeile 39 der entsprechende Wert auszuweisen und bei einer Senkung in Zeile 42.

Etwas anderes gilt nur, wenn aufgrund des Artikels 2 des Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 74) eine Ablösung von Kassenkrediten durch Kredite erfolgt. In diesem Fall ist zusätzlich die damit verbundene Tilgung von Kassenkrediten anzugeben.

### Unterkonten

Unterkonten werden nach Bereichen entsprechend der Bereichsabgrenzung B, C und D der VV-Kontenrahmen gebildet: 693BCD

Ziffer	B	C	D
0	Bund		
1	Land	Laufzeit (bis 1 Jahr)	Euro-Währungen
2	Gemeinden und Gemeindeverbände	Laufzeit (1 - 5 Jahre)	Fremde Währungen
3	Zweckverbände und dgl.	Laufzeit (mehr als 5 Jahre)	
4	Gesetzliche Sozialversicherungen		Umschuldung
5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		Ordentliche Tilgung
6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen		Außerordentliche Tilgung
7	Kreditinstitute		
8	Sonstiger inländischer Bereich		
9	Sonstiger ausländischer Bereich		

## 6.4. Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kto. 792)

### Grundsätzliches

Allgemeine Definition gilt auch für die Kreditaufnahmen (6.1-Herr Hirsch)

Gemäß den Vorgaben des § 95g GO dürfen Investitionskredite nur zur Fremdfinanzierung von Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung von Krediten, die zuvor für solche Maßnahmen aufgenommen wurden, verwendet werden (s. a. Bilanz, Passiva 4.2).

Auf den Konten 792x in der Finanzrechnung dürfen dementsprechend nur die Tilgungszahlungen für diese Kredite dargestellt werden. Zinszahlungen sind auf den Konten 751x darzustellen. Tilgungen für Kassenkredite sind ebenfalls separat darzustellen unter der Position 42, Kontengruppe 793x.

Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzauszahlungen entsprechend zu veranschlagen in der Position 39 gem. der Anlage 7, Muster zu § 3 GemHVO-Doppik (Finanzplan). Die Veranschlagung hat brutto zu erfolgen, d. h. bei etwaigen Umschuldungen ist der abzulösende Kredit in dieser Position als Finanzauszahlung darzustellen und der ablösende als entsprechende Einzahlung in der Position 37 des Finanzplans.

### Unterkonten

Unterkonten werden nach Bereichen entsprechend der Bereichsabgrenzung B, C und D der VV-Kontenrahmen gebildet: 792 BCD

Ziffer	B	C	D
0	Bund		
1	Land	Laufzeit (bis 1 Jahr)	Euro-Währungen
2	Gemeinden und Gemeindeverbände	Laufzeit (1 - 5 Jahre)	Fremde Währungen
3	Zweckverbände und dgl.	Laufzeit (mehr als 5 Jahre)	
4	Gesetzliche Sozialversicherungen		Umschuldung
5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		Ordentliche Tilgung
6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen		Außerordentliche Tilgung
7	Kreditinstitute		
8	Sonstiger inländischer Bereich		
9	Sonstiger ausländischer Bereich		

## 6.5. Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel (Kto. 795)

### Grundsätzliches

Gewährt die Gemeinde Darlehen, die regelmäßig kurzfristiger Natur sind und der Anlage liquider Mittel dienen, werden die zugehörigen Auszahlungen unter der Kontenart 795 veranschlagt.

Diese sind von der Gewährung von 1.3.4. Ausleihungen (Kto. 13) abzugrenzen. In den Fällen, in denen das von der Gemeinde gewährte Darlehen dazu bestimmt ist, eine langfristige Bindung mit dem Darlehensnehmer bzw. gemeindlichen Betrieb herzustellen bzw. einzugehen und das Darlehen dauernd dem Verwaltungsbetrieb der Gemeinde dienen soll, stellt der ausgezahlte Betrag dagegen eine Ausleihung dar und ist im gemeindlichen Finanzplan als Investitionstätigkeit der Gemeinde unter der Haushaltsposition „Gewährung von Ausleihungen“ (Kontenart 786) zu veranschlagen.

Die übrigen Darlehen sind unter Position 2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände (Kto. 178) bilanzieren, die zugehörigen Auszahlungen unter Kontenart 795 zu veranschlagen. Hierunter fällt z. B. die Anlage von Termingeldern.

Auszahlungen aus der Gewährung von Sozialhilfedarlehen sind dagegen nicht dieser Kontenart zuzuordnen, sie sind als Aufwand zu veranschlagen (vgl. Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik)

### Unterkonten

Unterkonten werden nach Bereichen entsprechend der Bereichsabgrenzung B, C und D der VV-Kontenrahmen gebildet: 795-BCD

Ziffer	B	C	D
0	Bund		
1	Land	Laufzeit (bis 1 Jahr)	Euro-Währungen
2	Gemeinden und Gemeindeverbände	Laufzeit (1 - 5 Jahre)	Fremde Währungen
3	Zweckverbände und dgl.	Laufzeit (mehr als 5 Jahre)	
4	Gesetzliche Sozialversicherungen		Umschuldung
5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		Ordentliche Tilgung
6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen		Außerordentliche Tilgung
7	Kreditinstitute		
8	Sonstiger inländischer Bereich		
9	Sonstiger ausländischer Bereich		

## 6.6. Tilgung von Kassenkrediten (Kto. 793)

### Grundsätzliches

Hinsichtlich der Definition von Kassenkrediten sowie deren Aufnahme wird auf die Ausführungen zu Bilanz 4.3 sowie zum Finanzrechnungskonto "Aufnahme von Kassenkrediten" verwiesen.

Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten sind zu buchen, wenn Kredite zurückgezahlt werden, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit dienen und auf Konto 331 geführt werden.

Die Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten (Kontenart 693, 793) lassen sich entsprechend dem Zweck nach für Kassenkredite nicht planen. Daher sind diese Konten zwar in der Finanzrechnung, nicht aber im Finanzplan enthalten.

Den Ausführungen zur Aufnahme von Kassenkrediten folgend werden diese in der Regel durch die Rückzahlung eines festen, vorher aufgenommenen Betrages an den Kreditgeber getilgt.

Wurde der Kassenkredit durch die Überziehung eines Girokontos aufgenommen, so ist dessen Ausgleich als "Auszahlung für die Tilgung eines Kassenkredites" zu buchen.

In der Finanzrechnung (Muster zu § 46 GemHVO-Doppik, Anlage 21 der AA GemHVO-Doppik) sind unter den Positionen Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten (Zeilen 39 und 42) grundsätzlich nur die Veränderungen des Kassenkreditbestandes auszuweisen; d. h. bei einer Erhöhung des Kassenkreditbestandes ist nur in Zeile 39 der entsprechende Wert auszuweisen und bei einer Senkung in Zeile 42.

Etwas anderes gilt nur, wenn aufgrund des Artikels 2 des Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 74) eine Ablösung von Kassenkrediten durch Kredite erfolgt. In diesem Fall ist zusätzlich die damit verbundene Tilgung von Kassenkrediten anzugeben.

### Unterkonten

Unterkonten werden nach Bereichen entsprechend der Bereichsabgrenzung B, C und D der VV-Kontenrahmen gebildet: 793BCD

Ziffer	B	C	D
0	Bund		
1	Land	Laufzeit (bis 1 Jahr)	Euro-Währungen
2	Gemeinden und Gemeindeverbände	Laufzeit (1 - 5 Jahre)	Fremde Währungen
3	Zweckverbände und dgl.	Laufzeit (mehr als 5 Jahre)	
4	Gesetzliche Sozialversicherungen		Umschuldung
5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		Ordentliche Tilgung
6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen		Außerordentliche Tilgung
7	Kreditinstitute		
8	Sonstiger inländischer Bereich		
9	Sonstiger ausländischer Bereich		

## **7. Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden**

### **7.1 Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinden (Kontenart 673)**

#### Grundsätzliches

Eine Besonderheit in der Abbildung der liquiden Mittel tritt ein, sofern eine Amtsverwaltung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 AO die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, die Rücklagenverwaltung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden besorgt. Entsprechendes gilt, sofern diese Vorschrift in einer anderen Konstellation entsprechende Anwendung findet (z. B. in einer Verwaltungsgemeinschaft).

Mit Erlass vom 10.01.2014 hat das Innenministerium die Bilanzierungsregeln für diesen Sonderfall konkretisiert und den Kontenrahmen angepasst bzw. erweitert.

Das Amt dient der amtsangehörigen Gemeinde quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz des Amtes als mittelverwaltende Stelle zu führen. Diese setzen sich somit aus den jeweiligen Finanzmittelbeständen der amtsangehörigen Gemeinden sowie seiner eigenen Mittel zusammen. Als Gegenposition zu den verwalteten liquiden Mitteln der amtsangehörigen Gemeinden bildet das Amt Verbindlichkeiten (Kontenart 375) in Höhe der jeweiligen Ansprüche ab.

Die amtsangehörigen Gemeinden weisen in ihren Bilanzen statt der liquiden Mittel eine entsprechende Forderungsposition als Unterkonto der liquiden Mittel (Konto 185) aus. Alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle, die das Amt für die amtsangehörigen Gemeinden vornimmt, sind in deren Finanzrechnung zu buchen.

Der tatsächliche Bestand an liquiden Mitteln einschließlich seiner Veränderungen wird allerdings in der Bilanz des Amtes geführt. Um eine Korrespondenz zwischen der Veränderung der liquiden Mittel in Bilanz und Finanzrechnung des Amtes herzustellen, müssen Ein- und Auszahlungen nicht nur in der Finanzrechnung der amtsangehörigen Gemeinden, sondern auch in der des Amtes gebucht werden.

Einzahlungen, die das Amt für die amtsangehörige Gemeinde entgegennimmt, sind über das Einzahlungskonto 673 in der Finanzrechnung des Amtes abzubilden.

Einzahlungen, Auszahlungen und der zugehörige Saldo sind in Finanzplanung und Finanzrechnung des Amtes gesondert auszuweisen.

### **7.2 Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden (Kontenart 773)**

#### Grundsätzliches

Eine Besonderheit in der Abbildung der liquiden Mittel tritt ein, sofern eine Amtsverwaltung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 AO die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, die Rücklagenverwaltung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden besorgt. Entsprechendes gilt, sofern diese Vorschrift in einer anderen Konstellation entsprechende Anwendung findet (z. B. in einer Verwaltungsgemeinschaft).

Mit Erlass vom 10.01.2014 hat das Innenministerium die Bilanzierungsregeln für diesen Sonderfall konkretisiert und den Kontenrahmen angepasst bzw. erweitert.

Das Amt dient der amtsangehörigen Gemeinde quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz des Amtes als mittelverwaltende Stelle zu führen. Diese setzen sich somit aus den jeweiligen Finanzmittelbeständen der amtsangehörigen Gemeinden sowie seiner eigenen Mittel zusammen. Als Gegenposition zu den verwalteten liquiden Mitteln der amtsangehörigen Gemeinden bildet das Amt Verbindlichkeiten (Kontenart 375) in Höhe der jeweiligen Ansprüche ab.

Die amtsangehörigen Gemeinden weisen in ihren Bilanzen statt der liquiden Mittel eine entsprechende Forderungsposition als Unterkonto der liquiden Mittel (Konto 185) aus. Alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle, die das Amt für die amtsangehörigen Gemeinden vornimmt, sind in deren Finanzrechnung zu buchen.

Der tatsächliche Bestand an liquiden Mitteln einschließlich seiner Veränderungen wird allerdings in der Bilanz des Amtes geführt. Um eine Korrespondenz zwischen der Veränderung der liquiden Mittel in Bilanz und Finanzrechnung des Amtes herzustellen, müssen Ein- und Auszahlungen nicht nur in der Finanzrechnung der amtsangehörigen Gemeinden, sondern auch in der des Amtes gebucht werden.

Auszahlungen, die das Amt für die amtsangehörige Gemeinde leistet, sind über das Auszahlungskonto 773 in der Finanzrechnung des Amtes abzubilden.

Einzahlungen, Auszahlungen und der zugehörige Saldo sind in Finanzplanung und Finanzrechnung des Amtes gesondert auszuweisen.